

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Markus Kamping, Plaggendeel 2, 49832 Freren, plant auf dem Flurstück 7 der Flur 58, Gemarkung Setlage, den Neubau eines Legehennenstalles mit 14.990 Plätzen in Biohaltung, die Errichtung einer Kotlagerhalle mit einer Grube für Reinigungswasser, die Aufstellung von 3 Futtermittelsilos (je 25 m<sup>2</sup>) sowie eines Erdbehälters für Sanitärabwasser.

Aufgrund der Kumulation mit der bereits vorhandenen Tierhaltung an der Hofstelle war gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 UVPG i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Der Standort des Grundzentrum Freren ist rd. 2,8 km vom Bauort in der Stadt Freren festgelegt.

Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Im Plangebiet befindet sich der Grundwasserkörper DE\_GB\_DENI\_3\_03 "Große Aa". Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie ist aufgrund der Nitratbelastung mit „schlecht“ bewertet. Der betroffene Oberflächenwasserkörper „01009 Ahe“ weist ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial und einen schlechten chemischen Zustand auf. Das Vorhaben hat jedoch keine Auswirkungen auf diese Einstufungen, sodass keine potentielle Betroffenheit bzw. nachteilige Beeinflussung von Gebieten, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, gegeben ist. Auch hinsichtlich der Immissionssituation ist eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte nach Art und Ausmaß des geplanten Vorhabens, der umliegenden Emittenten sowie der Abstände zu entsprechenden Schutzobjekten nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 28.04.2021

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**